

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/09 „Photovoltaikanlage Blumenthal“ der Gemeinde Ferdinandshof

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/09 „Photovoltaikanlage Blumenthal“ durchgeführt worden. Daher wurde auf eine erneute Prüfung im Rahmen der 1. Änderung verzichtet. Geprüft wurden die Belange des Artenschutzes.

Das Vorkommen der Zauneidechse kann nicht ausgeschlossen werden. Hier sind in der 1. Änderung des Bebauungsplanes entsprechende Maßnahmen vorgesehen, damit auch nach der Errichtung der Photovoltaikanlage geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechsen vorhanden sind.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/09 der Gemeinde Ferdinandshof sind Beeinträchtigungen der Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der bisherigen Nutzung der Fläche als Mülldeponie und der Vorbelastung des Landschaftsbildes nicht als erheblich zu bewerten.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 25.10.2012 bis zum 12.11.2012 in Form einer Auslegung informiert. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 27.12.2012 bis zum 31.03.2013 öffentlich ausgelegen.

Stellungnahmen zu den vorgesehenen Inhalten der Planung wurden im Rahmen dieser Beteiligungen nicht vorgebracht.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/09 „Photovoltaikanlage Blumenthal“ der Gemeinde Ferdinandshof berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.10.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert. In diesem Rahmen forderte der Landkreis Vorpommern-Greifswald den Nachweis der Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung durch die Gemeinde. Dem wurde entsprochen; der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag einen Löschwasserbrunnen am Standort herzustellen.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.12.2012. Im Rahmen dieser Beteiligung wies der Landkreis Vorpommern-Greifswald darauf hin, dass der Geltungsbereich der 1. Änderung so zu erweitern ist, dass dieser an die öffentliche Straße angrenzt. Dem ist die Gemeinde Ferdinandshof gefolgt. Weiterhin hat die untere Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Maßnahmen gefordert, die in die Planung eingestellt wurden.

4. Abwägung anderer Planmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planung, die Photovoltaikanlage auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen zu errichten, bestehen kaum sinnvolle alternative Planungsmöglichkeiten.

Ferdinandshof,

.....

Der Bürgermeister